



Steuertipp November 2022

Hausbesuch vom Steuerprüfer

Eine Besichtigung des Arbeitszimmers vor Ort kann unverhältnismäßig sein.

Ein Besuch der Privaträume zur Überprüfung des häuslichen Arbeitszimmers stellt für Steuerprüfer das letztmögliche Mittel dar, urteilt der Bundesfinanzhof – und stellt Regeln dazu auf.

Wenn das Finanzamt in Person des Steuerprüfers vor der Tür steht und Einlass begehrt, sehen Menschen oftmals Ärger auf sich zukommen. Einen unangekündigten Besuch eines sogenannten Flankenschutzprüfers erhielt eine Frau in ihren privaten Räumen, die selbstständig als Geschäftsführerin eines Restaurants und Unternehmensberaterin tätig ist. Grund dieser Wohnungsbesichtigung war, dass sie erstmals bei den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht hatte.

Zur weiteren Überprüfung hatte der zuständige Sachbearbeiter Informationen angefordert, worauf die Frau eine Wohnungsskizze eingereicht hatte. Da darin zwar ein Zimmer als Arbeitszimmer bezeichnet wurde, aber kein Schlafzimmer erkennbar war, schickte der Finanzbeamte einen Beamten der Steuerfahndung zur Wohnungsbesichtigung vorbei.

Nachdem der Steuerfahnder sich ausgewiesen hatte, ließ die Unternehmensberaterin ihn schließlich widerspruchslos in ihre vier Wände. Im Anschluss klagte sie allerdings vor dem Finanzgericht Münster auf Feststellung, dass dieser Wohnungsbesuch ohne vorherige Terminabsprache rechtswidrig war.

Die Richter wiesen ihre Klage jedoch ab. Denn sie deuteten den fehlenden Widerspruch an der Haustür als Einwilligung der Frau und konnten daher keine schwerwiegende Grundrechtsverletzung erkennen. Auch ein Feststellungsinteresse lag damit also nicht vor.

Anders sah dies jedoch der Bundesfinanzhof in seiner aktuellen Entscheidung zum Fall (Az. VIII R 8/19). Denn die Richter sahen die Gefahr einer Wiederholung, da die Frau den Umzug in eine Nachbarwohnung plante. Dies hatte der Steuerfahnder bereits mit dem Hinweis in den Akten vermerkt, dass die dortige Raumaufteilung abzuwarten sei. Mit Blick auf diese Notiz setzten die Richter die Anforderungen mit Blick auf die Wiederholungsgefahr eines erneuten Besuchs niedrig an und kamen so zu dem Ergebnis, dass die Unternehmensberaterin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

Außerdem sah der Bundesfinanzhof im vorliegenden Fall die Wohnungsbesichtigung durch den Steuerfahnder als unverhältnismäßig an. Nach ihrer Einschätzung hätten dem Finanzamt mildere Mittel zur Verfügung gestanden, um die offenen Fragen zum Arbeitszimmer zu prüfen. Immerhin hatte die Unternehmensberaterin bereits an der Aufklärung zur Sache mitgewirkt. Zudem war sie steuerlich in der Vergangenheit noch nie negativ aufgefallen.

Da der Schutz der Wohnung schon im Grundgesetz festgelegt wird und somit hohe Priorität genießt, umfasst dies auch das häusliche Arbeitszimmer. Daraus folgt, dass das Finanzamt einem Steuerpflichtigen möglichst die Belastung aus einer Wohnungsbesichtigung ersparen muss. An erster Stelle muss daher immer die Anhörung stehen. Im Anschluss reicht es meist aus, wenn der Sachbearbeiter seine Schlüsse aus den mitgeteilten Informationen zieht.

Ist ein Besuch vor Ort dennoch unvermeidbar, sollte dieser vom Veranlagungsbeamten selbst und nicht von einem Steuerfahnder durchgeführt werden, da dies die Betroffenen weniger belastet. Generell gilt dabei, dass eine Besichtigung angekündigt werden muss.

Steuerpflichtige können ein Arbeitszimmer in ihrer privaten Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Das gilt sowohl für Unternehmer wie auch für Arbeitnehmer. Im eigenen Zuhause muss dann jedoch ein abgeschlossener Raum zur Verfügung stehen, der ausschließlich als Arbeitszimmer dient und den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet.

Wer keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung hat, kann alle Kosten ansetzen, die sich auf das häusliche Büro beziehen. Allgemeine Kosten wie Strom und Heizung werden anteilig berücksichtigt. Wer überwiegend von zu Hause arbeitet, für den sind die steuerlich absetzbaren Kosten auf 1250 Euro gedeckelt. Steht kein Raum in der Wohnung bereit, der den strengen Kriterien eines Arbeitszimmers genügt, können Steuerpflichtige die Homeoffice-Pauschale geltend machen. Diese beträgt derzeit maximal 600 Euro pro Jahr.

Fragen zu diesen Themen besprechen Sie bitte mit dem Steuerberater Ihres Vertrauens.

Ihr Steuerberater Sven Sievers



Alle Steuertipps ab dem Jahr 2002 finden Sie auf www.stbsievers.de

Steuerberater Sven Sievers - Glißmannweg 7 - 22457 Hamburg - Telefon 040 559 86 50 - Fax 040 559 86 525

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zwischenzeitliche Änderungen im Steuerrecht die hier
angegeben Hinweise außer Kraft gesetzt, oder eingeschränkt haben können.**

Quelle: ©www.orhideal-image.com Martina Schäfer Publikation: 28.10.2022